

Kurztitel

Trockenfutterbeihilfeverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 437/1995 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 127/2005

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

06.07.1995

Außerkrafttretensdatum

11.05.2005

Text**Gewährung der Beihilfe**

§ 11. Die Gewährung der Beihilfe ist bei der AMA unter Verwendung eines von der AMA aufgelegten Formblattes zu beantragen. Dem Antrag auf Gewährung der Beihilfe ist das Ergebnis der Feststellungen nach § 6 Absatz 1 und 3 beizufügen.